

Vorlage Nr.: 2024/1403/1

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes Karlsruhe**

Neugestaltung des Vollservice bei der Abfallsammlung des Teams Sauberes Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wettersbach	06.05.2025	3	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Wolfartsweier	06.05.2025	2	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Grötzingen	07.05.2025	3	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Stupferich	07.05.2025	2	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Neureut	13.05.2025	1	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Durlach	14.05.2025	4	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Hohenwettersbach	21.05.2025	1	Ö	Anhörung
Gemeinderat	27.05.2025	13	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Das Team Sauberes Karlsruhe (TSK) plant, folgende Eckpunkte und die hierfür notwendigen Änderungen der Abfallgebührensatzung sowie der Abfallentsorgungssatzung umzusetzen. Das Konzept wurde im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung vorberaten:

- A) Das Holen und Zurückstellen von 2-rädrigen Abfallbehältern vom Standplatz (Vollservice) wird auf maximal 35 Meter Entfernung zwischen Fahrbahnrand und Standplatz, bis zu 10 Stufen und 5% Steigung festgelegt. Die Umstellung der Abfallsammlung für Restmüll, Biomüll und Altpapier soll ab dem 1. Juni 2025 in einem schrittweisen, stadtteilbezogenen Prozess erfolgen. Hiervon begrenzt betroffen sind die Kernstadtgebiete von Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.
- B) Die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen Teilservice und Vollservice für das gesamte Karlsruher Stadtgebiet für 2-rädrige Behälter, sofern diese den unter A) beschriebenen Parametern entsprechen, ausgenommen der Kernstadtgebiete Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach, ab dem 1. Januar 2027.
- C) Für das betriebliche Gesundheitsmanagement wird bis Ende des Jahres ein Konzept ausgearbeitet und in den Gremien vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Das Team Sauberes Karlsruhe legt im Selbstverständnis eines serviceorientierten Dienstleisters den Vollservice für Restmüll, Bioabfall und Altpapier sowie bis Ende 2023 auch für Wertstoffe sehr kundenfreundlich und bürgernah - auch über die in der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Parameter hinaus - aus.

In der Abfallentsorgungssatzung sind die Anforderungen an den Standplatz in § 11 Abs. 2 bisher wie folgt geregelt: „Der befestigte Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum nächstmöglichen auf öffentlicher Fläche liegenden Halteplatz des Sammelfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 Meter nicht überschreiten. Die befestigten Transportwege müssen ebenerdig angelegt werden, sie dürfen keine Stufen und keine Steigungen über fünf Prozent haben“.

Unabhängig von diesen Begrenzungen erbringt die Abfallsammlung durch TSK derzeit den Vollservice, also das Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter vom Standplatz, für nahezu alle Standplätze ungeachtet der örtlichen Gegebenheiten.

Die strengen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung wurden ursprünglich mit dem Fokus auf Neubauten und deren moderne bauliche Gegebenheiten entwickelt. Karlsruhe hat aber einen hohen Bestand an Altbauten, insbesondere in Stadtteilen mit historischer Bausubstanz. Diese Altbauten weisen oftmals bauliche Besonderheiten auf, die eine Einhaltung der satzungsgemäßen Vorgaben erschweren oder unmöglich machen. Beispielsweise gibt es hier häufig enge Höfe, schmale Zugangswege, steile Treppen oder keine ausreichenden Freiflächen, um Abfallbehälter gemäß den Vorgaben aufzustellen.

Die serviceorientierte Auslegung der Abfallentsorgungssatzung durch TSK wurde insbesondere beim Übergang der Wertstoffleerung auf die Betreiber Dualer Systeme (BDS) ab 1. Januar 2024 deutlich. Im Zuge der sich anschließenden Diskussion um die Auslegung des Vollservice bei der Wertstofftonne wurde auch die durch TSK erbrachte Vollserviceleistung intensiv betrachtet. Dabei wurde seitens TSK, des örtlichen Personalrats und des städtischen Arbeitssicherheitsdienstes (ASID) festgestellt, dass eine Veränderung des bisher durch TSK geleisteten Leerungsservice notwendig ist, da der umfängliche Vollservice nicht mehr den Anforderungen an einen sicheren und modernen Arbeitsplatz genügt. Insbesondere rückten dabei lange Transportwege sowie eine hohe Anzahl an Treppenstufen in den Fokus.

Dies macht eine Neugestaltung und präzise Definition des zukünftig im Stadtgebiet Karlsruhe zu leistenden Vollservice notwendig.

Die Neugestaltung soll sowohl einen guten Bürgerservice gewährleisten als auch den Anforderungen an einen zeitgemäßen Arbeitsplatz gerecht werden. Die neue Abfallentsorgungssatzung muss hierfür klare und auch für den Altbaubestand realistische Parameter setzen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Vollservice sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

- A. Eine satzungsrechtliche Erweiterung der Vollserviceleistung auf 35 Meter Entfernung, 10 Stufen und 5% Steigung, einschließlich der Vorgabe, im Rahmen des Vollservice an den Haustüren zu klingeln. Darüberhinausgehende Standorte werden zur Standplatzanpassung beziehungsweise Bereitstellung verpflichtet. Begrenzt betroffen sind die Kernstadtgebiete in Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.
- B. Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen Voll- und Teilservice im gesamten Stadtgebiet, sofern diese den unter A) beschriebenen Parametern entsprechen, ausgenommen der Kernstadtgebiete in Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.
- C. Ausarbeitung eines Konzeptes für das betriebliche Gesundheitsmanagement bis Ende des Jahres 2025.

Von den geplanten Änderungen ausgenommen sind die Wertstoffbehälter, da deren Sammlung laut Verpackungsgesetz in der Zuständigkeit der Betreiber Dualer Systeme liegt. Leistungen, die nicht unter die kommunale Zuständigkeit fallen, können auch nicht ohne Weiteres durch eine städtische Satzung geregelt werden. Die neue Satzung könnte für die Wertstoffeffassung nur dann bindend sein, wenn diese auch ausdrücklicher Bestandteil eines künftigen Vertrages (Abstimmungsvereinbarung) mit den dualen Systemen werden würde. Die Abstimmungsvereinbarung ist jedoch zwischen den Parteien BDS und Stadt einvernehmlich zu verhandeln und abzuschließen. Das TSK will die Gespräche zur ab 2027 gültigen neuen Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen aufnehmen, sobald feststeht, welches duale System für das Stadtgebiet der zuständige Verhandlungsführer sein wird.

A. Festlegung der Vollserviceleistung durch eine Kappung der Spitzen

1. Festlegung der Vollserviceleistung auf Standplätze mit maximal
 - 35 Metern
 - 10 Stufen
 - einer Steigung von 5%

Die Umsetzung erfolgt ab Gemeinderatsbeschluss in einem fortlaufenden Prozess, der Ende 2026 abgeschlossen sein soll. Eine Satzung, die die neuen Parameter festlegt, soll Ende 2025 erlassen werden und 2026 in Kraft treten.

2. Diese Regelung betrifft ausschließlich 2-rädrige Abfallbehälter. Sie wird im gesamten Karlsruher Stadtgebiet gelten mit Ausnahme der Kernstadtgebiete (siehe Abbildung 2, 3 und 4) Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.

A.1

Es wurde eine umfassende Analyse der bestehenden Standplätze im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Die Kombination aus 35 Metern und 10 Stufen bietet dabei weiterhin einen umfangreichen Service für die Karlsruher Bürgerinnen und Bürger und entlastet die Mitarbeitenden zielgerichtet an den Standplätzen mit den höchsten Erschwernissen. Nach einer internen Umfrage im Dezember 2024 erklärt sich der örtliche Personalrat mit diesen Parametern einverstanden.

Insgesamt würde durch diese Lösung weiterhin ein Vollservice in bekanntem Umfang für 93,5% der Standplätze ermöglicht. Dies entspricht insgesamt etwa 34.600 Standplätzen. Für etwa 2.400 Standplätze (6,5%) können zukünftig keine Vollserviceleistungen im bisher praktizierten Umfang durch das TSK mehr angeboten werden. Bei einer strikten Auslegung der aktuellen Satzung (15 Meter, keine Stufen, 5% Steigung) wären dagegen insgesamt 23,8% der Standplätze nicht im Vollservice inkludiert (Abbildung 1). Die Anzahl der Meter und Stufen bezieht sich jeweils auf die einfache Wegstrecke. Dabei ist unerheblich, ob die Stufen zusammenhängend oder unterbrochen gebaut wurden, etwa in Form einzelner Absätze. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Stufen in Kellerräume oder über mehrere Ebenen innerhalb eines Gebäudes führen. Entscheidend ist allein, dass die festgelegte Grenze von 10 Stufen nicht überschritten wird.

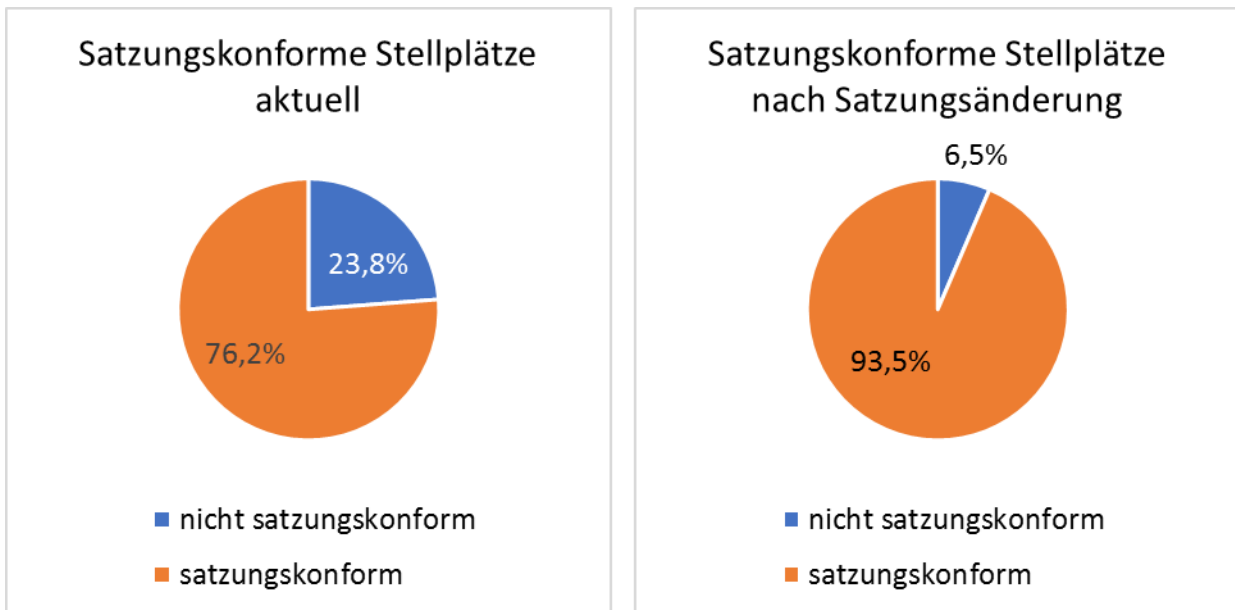


Abbildung 1: Verteilung satzungskonforme Standplätze

Um den Eigentümerinnen und Eigentümern und Hausverwaltungen, deren Objekte von der Kappung betroffen sind, die Umstellung zu erleichtern, wird ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit und Beratung erstellt. Dieses sieht vor, dass die Kappung der Spitzen sukzessive und stadtteilweise in einem Prozess von voraussichtlich Juni 2025 bis September 2026 durchgeführt wird. Hierdurch können die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Hausverwaltungen individuell durch das TSK informiert und beraten werden. Zunächst erfolgt ein persönliches Anschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer und Hausverwaltungen der betreffenden Objekte sukzessive und nach Ortsteilen, in welchem über die bevorstehenden Änderungen informiert wird. Auch die Haushalte werden sukzessive und nach Ortsteilen angeschrieben. Im Anschluss folgt eine dreimonatige Übergangszeit, in der das TSK eine individuelle Vorortberatung anbietet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Hausverwaltungen haben in dieser Zeit die Möglichkeit, entweder einen neuen satzungskonformen Standplatz einzurichten, eine Bereitstellung der Abfallbehälter innerhalb der Hausgemeinschaft zu organisieren oder ein Unternehmen, z.B. einen Hausmeisterdienst, mit der Bereitstellung zu beauftragen sowie die Anwohnerinnen und Anwohner ihres Anwesens zu informieren. Nach Abschluss der Übergangszeit werden die Abfallbehälter nur noch durch die Mitarbeitenden des TSK abgeholt, wenn diese auf einem den Vorgaben entsprechenden Standplatz stehen oder am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.

Standardmäßig basiert die Entsorgungsgebühr auf dem Vollservice, bei dem die Abfallsammelbehälter direkt von den Mitarbeitenden des TSK vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgestellt werden. In den Teilservicegebieten (s. S.7) hingegen sind die Bewohnerinnen und Bewohner dafür verantwortlich, die Abfallbehälter am Abholtag am Straßenrand bereitzustellen und nach der Leerung zurückzustellen. Hierfür wird bisher ein Abschlag auf die reguläre Vollservice-Gebühr gewährt. Es wurde geprüft, den von der Kappung betroffenen Standplätzen ab Bereitstellungszeitpunkt einen Abschlag zu gewähren. Dies ist allerdings aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur dann möglich, wenn allen Haushalten, welche aktuell auch auf freiwilliger Basis die Abfallbehälter bereitstellen, ein Teilserviceabschlag gewährt würde. Aufgrund der hierfür notwendigen erheblichen betrieblichen Umstellungen ist dies somit auch erst ab 2027 in der zweiten Projektphase (Wahlmöglichkeit Voll- oder Teilservice) möglich. Das TSK plant daher, ab dem Jahr 2027 differenzierte Gebührensätze für Teilservicestandorte (einschließlich der gekappten Spitzen) und Vollservicestandorte zu erheben. Zwar gibt es bereits jetzt schon durch den Teilserviceabschlag eine Differenzierung zwischen den zwei verschiedenen Leistungsgraden, die notwendige Abfrage bezüglich des Wahlrechtes sowie die darauf

ausgerichtete Tourenplanung ab 2027 machen allerdings eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich. Nur diese Vorgehensweise gewährleistet eine rechtssichere und planbare Umsetzung.

A.2

4-rädrige Behälter stellen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeitenden der Abfallsammlung vor besondere Herausforderungen. Die Behälter sind durch abschließbare Feststellbremsen durch die Bürgerinnen und Bürger nur schwer zu bewegen. Darüber hinaus zeichnen sich diese Behälter durch ein deutlich höheres Gewicht aus. Aus diesem Grund werden bereits heute alle 4-rädrigen Behälter von allen Standplätzen, auch in jetzigen Teilservicegebieten, geholt und zurückgestellt. Daher ist auch weiterhin die vollumfängliche Erbringung des Vollservice unabhängig von der bestehenden Wegstrecke, auch über 35 Meter hinaus, für 4-rädrige Behälter auf bestehenden Standplätzen notwendig. Es handelt sich hierbei um etwa 480 Standplätze. Die Zugangswege zu 4-rädrigen Behältern führen generell nicht über Treppenstufen. Für 4-rädrige Behälter, die über 35 Meter vom Ladeort entfernt stehen, ist keine weitere Differenzierung in den Gebühren vorgesehen.

Des Weiteren ist eine stadtteilbezogene Differenzierung der Vollserviceleistung notwendig, weshalb die Kernstadtgebiete Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach begrenzt von den beschriebenen Änderungen berührt sein sollen (Abbildungen 2, 3 und 4).

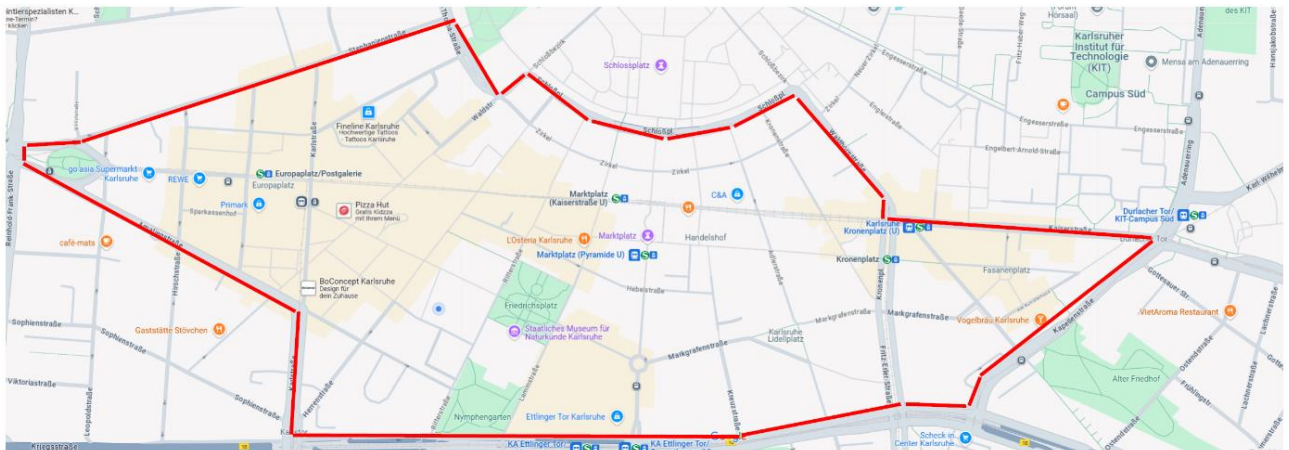


Abbildung 2: Kernstadtgebiet Karlsruhe-Innenstadt

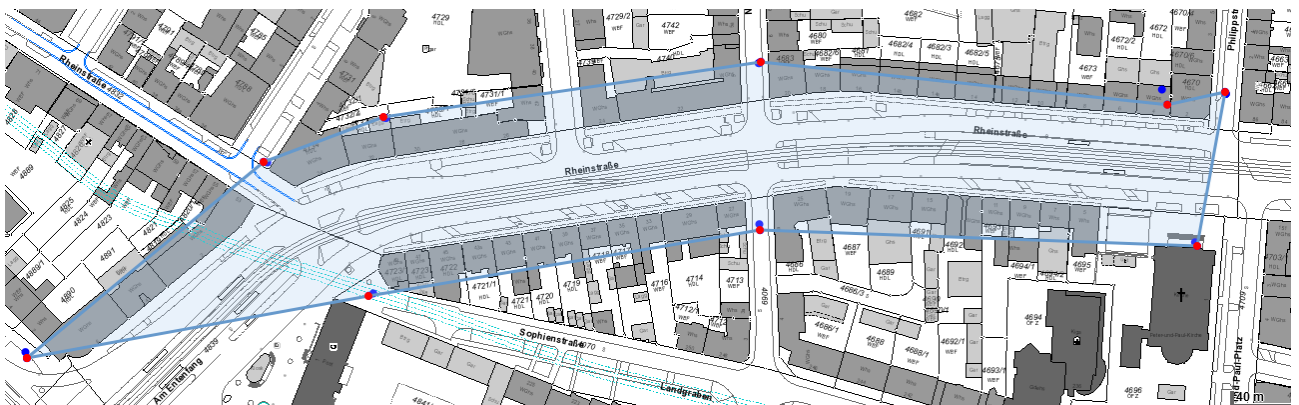


Abbildung 3: Kernstadtgebiet Mühlburg

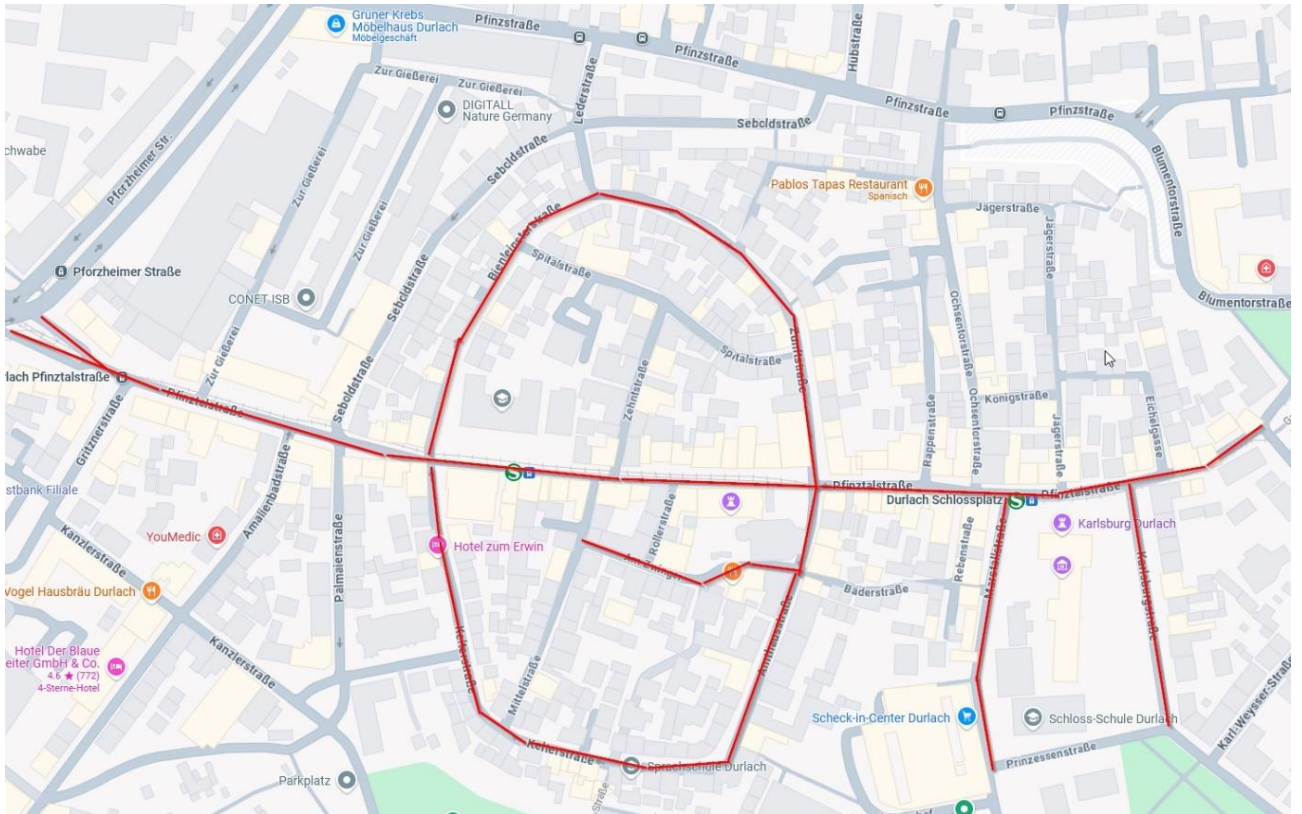


Abbildung 4: Kernstadtgebiet Durlach

Aufgrund des hohen Fußgängeraufkommens, der Vielzahl an Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben sowie zur Wahrung eines repräsentativen Stadtbildes soll die Vollserviceleistung in den Kernstadtgebieten weiterhin in vollem Umfang erbracht werden, auch über die festgelegten Begrenzungen hinaus. Die Abgrenzung dieser Gebiete basiert zum einen auf der bereits etablierten Praxis der Stadtreinigung, die in diesen Bereichen die Anliegerpflichten, d.h. Gehwegreinigung und Winterdienst, übernimmt. Zum anderen wurden die Sonderrichtlinien für sondernutzungspflichtige Ausstattung im öffentlichen Raum für die Abgrenzung der Bereiche Mühlburg (2014) und der Innenstadt (2024) sowie die Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Durlach“ (1998) als Grundlage herangezogen.

Das Kernstadtgebiet der Karlsruher Innenstadt verläuft zwischen Kriegsstraße und Zirkel sowie rund um die Kaiserstraße; als Kernstadtgebiet Mühlburg wurde der Bereich der Rheinstraße zwischen Entenfang und Philipppstraße definiert; das entsprechende Gebiet in Durlach beläuft sich auf die Pfinztalstraße, sowie den Altstadtring.

Insgesamt gibt es in diesen Gebieten etwa 1.100 Abfallsammelstandorte. Davon überschreiten ca. 150 Standorte die neu festgelegten Grenzen des Vollservice. Diese werden ebenfalls um eine satzungsgerechte Standplatzänderung angehalten, jedoch wird aus oben genannten Gründen auf die Kappung verzichtet.

Die konkrete Ausgestaltung sowie das exakte Gebiet werden noch im Rahmen der Satzungserstellung zu erarbeiten sein; insofern können noch gewisse Abweichungen erfolgen.

Darüber hinaus wird mit der geplanten Neuregelung des Vollservice das Klingeln an den Haustüren ab 2026 als fester Bestandteil der Abfallsammlung in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen. Dies betrifft alle Standplätze im Vollservice und gilt für sämtliche Behältergrößen. In vielen Fällen wurde bereits in der Vergangenheit geklingelt, um Zugang zu bestimmten Standplätzen zu erhalten. Die Aufnahme in die Satzung schafft hier eine klare und verbindliche Regelung.

B. Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen Teilservice und Vollservice zum 1. Januar 2027

1. Einführung der Wahlmöglichkeit eines
 - a. Teilservice in den Stadtteilen Beiertheim-Bulach, Daxlanden, Durlach, Grötzingen, Grünwinkel, Hagsfeld, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Knielingen, Mühlburg, Nordstadt, Nordweststadt, Oberreut, Oststadt, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Südweststadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock, und Weststadt unter Entrichtung einer Gebühr für Teilservice.
 - b. Vollservice in den Stadtteilen Hohenwettersbach, Neureut, Grünwettersbach, Palmbach und Wolfartsweier (bisherige Teilservicegebiete) unter Entrichtung einer Gebühr für Vollservice und unter der Errichtung eines satzungskonformen Standplatzes nach der neuen Abfallentsorgungssatzung 2026.
2. Diese Regelung betrifft ausschließlich 2-rädrige Abfallbehälter, wird im gesamten Karlsruher Stadtgebiet gelten und findet keine Anwendung in den Kernstadtgebieten von Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.

B.1

Aktuell ist die Stadt Karlsruhe in zwei Entsorgungszonen aufgeteilt. In den Stadtteilen Hohenwettersbach, Neureut, Grünwettersbach, Palmbach und Wolfartsweier haben die Bürgerinnen und Bürger die Pflicht, ihre 2-rädrigen Abfallsammelbehälter am Entleerungstag bereit- und unverzüglich wieder zurückzustellen. In den übrigen Stadtteilen Beiertheim-Bulach, Daxlanden, Durlach, Grötzingen, Grünwinkel, Hagsfeld, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Knielingen, Mühlburg, Nordstadt, Nordweststadt, Oberreut, Oststadt, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Südweststadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock und Weststadt erfolgt die Abfallsammlung im Vollservice wie in den Erläuterungen beschrieben. Die Aufteilung ist historisch mit der Eingliederung der Stadtteile bedingt und hat keine betrieblich notwendigen Gründe.

Die betriebliche Praxis zeigt auf, dass auch im Vollservicegebiet viele Bürgerinnen und Bürger ihre Abfallbehälter am Entleerungstag bereitstellen, ohne dass sich dies bisher gebührentechnisch auswirkt. Um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird eine Wahlmöglichkeit zwischen Voll- und Teilservice für nahezu alle Karlsruher Stadtteile mit entsprechender Gebührenanpassung eingeführt.

Die Einführung der Wahlmöglichkeit bringt mehrere Vorteile mit sich. Einerseits werden durch die neue Regelung die Flexibilität und Gebührengerechtigkeit erhöht, da Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Hausverwaltungen den Service wählen können, der am besten zu ihren Bedürfnissen passt. Mehrfamilienhäuser in den bisherigen Teilservicegebieten profitieren von der Möglichkeit, den Vollservice zu wählen, und erhalten dadurch eine bessere Dienstleistung. Gleichzeitig werden Haushalte bzw. Hausgemeinschaften, die ihre Tonnen selbst bereitstellen, finanziell entlastet.

Zum anderen erleichtert die genaue Erfassung, wie viele Anwesen welchen Service nutzen, die Planung der Abfallentsorgung. Eine präzisere Tourenplanung verbessert die Wirtschaftlichkeit und reduziert Emissionen durch effizientere Routen. Dabei trägt die neue Ausgestaltung der Regelung weiterhin zum Schutz des Stadtbildes in den Kernstadtgebieten Karlsruhe, Mühlburg und Durlach bei. Mit Einführung und Umsetzung der Wahlmöglichkeit wird dies auch in der Gebührenkalkulation 2027 angepasst.

Im Gegensatz zur schrittweisen Kappung der Spitzen soll die Wahl der Serviceleistung einheitlich und gleichzeitig für alle Gebiete umgesetzt werden. Diese einheitliche Vorgehensweise vereinfacht nicht nur die logistische, sondern auch die organisatorische Planung erheblich. So wird es möglich, die Abholtouren für die gesamte Stadt gleichzeitig zu überarbeiten und optimal anzupassen.

Um die Bürgerinnen und Bürger bei der Umstellung zu unterstützen und frühzeitig zu informieren, ist eine umfassende und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Hierfür startet das TSK ab Juni 2025 mit einer allgemeinen, an die Öffentlichkeit gerichteten Information. Im Anschluss werden ab 2026 alle betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Verwaltenden individuell über ihren derzeitigen Serviceumfang und die Wahlmöglichkeit angeschrieben. Diese haben dann bis spätestens Mai 2026 Zeit, zwischen Voll- und Teilservice zu wählen. Eine Rückmeldung ist nur notwendig, wenn Änderungen gewünscht sind. Die Änderungen in der Abfallsammlung und bei den Gebühren greifen ab Januar 2027. Die Zeit zwischen Mai und Dezember 2026 wird zum einen für eine ausreichende betriebliche Vorbereitung und zum anderen für eine weitergehende Beratung genutzt.

B.2

Die Wahlmöglichkeit gilt entsprechend der Ausführung zu A.2 ausschließlich für 2-rädrige Abfallbehälter und umfasst das gesamte Stadtgebiet Karlsruhe mit Ausnahme der zuvor definierten Kernstadtgebiete Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach. In diesen bleibt der Vollservice, unabhängig von der Anzahl der Stufen oder der Entfernung der Standplätze, erhalten.

C. Ausarbeitung eines Konzeptes für das betriebliche Gesundheitsmanagement

Um die körperliche Belastung der Mitarbeitenden zu reduzieren und ihre Gesundheit langfristig zu schützen, sind gezielte arbeitsorganisatorische Maßnahmen in Abstimmung mit dem städtischen Arbeitssicherheitsdienst geplant. Dazu zählen insbesondere die verpflichtende Schulung und Unterweisung im ergonomischen Ziehen und Schieben von Abfallsammelbehältern, um Fehlhaltungen und Überlastungen zu vermeiden. Ergänzend sollten Angebote wie Rückenschulungen oder medizinische Kräftigungstherapien bereitgestellt werden, um die Rückengesundheit nachhaltig zu fördern und präventiv zu unterstützen. Darüber hinaus soll jährlich ein Gesundheitszirkel in Kooperation mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement der Stadt Karlsruhe sowie der Krankenkasse Vivida durchgeführt werden. Ziel dieses Zirkels ist es, gezielt auf die spezifischen gesundheitlichen Herausforderungen der Mitarbeitenden einzugehen, Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und nachhaltige Verbesserungen im Arbeitsalltag zu fördern.

Schon jetzt haben die Mitarbeitenden des TSK die Möglichkeit, sich im Fortbildungsprogramm der Stadt Karlsruhe für Veranstaltungen zur Sicherung der Gesundheit, wie beispielsweise Rückenschule oder ähnliche Präventionsmaßnahmen, anzumelden.

Das Konzept wird bis Ende des Jahres ausgearbeitet und in den Gremien vorgestellt.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat wird zu geeigneten Zeitpunkten über die Umsetzung informiert. Die entsprechenden Satzungen werden dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, das Team Sauberes Karlsruhe (TSK) zu beauftragen, folgende Eckpunkte und die hierfür notwendigen Änderungen der Abfallgebührensatzung sowie der Abfallentsorgungssatzung umzusetzen:

- A) Das Holen und Zurückstellen von 2-rädrigen Abfallbehältern vom Standplatz (Vollservice) wird auf maximal 35 Meter Entfernung zwischen Fahrbahnrand und Standplatz, bis zu 10 Stufen und 5% Steigung festgelegt. Die Umstellung der Abfallsammlung für Restmüll, Biomüll und Altpapier soll ab dem 1. Juli 2025 in einem schrittweisen, stadtteilbezogenen Prozess erfolgen. Hiervon begrenzt betroffen sind die Kernstadtgebiete von Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach.

- B) Die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen Teilservice und Vollservice für das gesamte Karlsruher Stadtgebiet für 2-rädrige Behälter, sofern diese den unter A) beschriebenen Parametern entsprechen, ausgenommen der Kernstadtgebiete Karlsruhe-Innenstadt, Mühlburg und Durlach, ab dem 1. Januar 2027.
- C) Für das betriebliche Gesundheitsmanagement wird bis Ende des Jahres ein Konzept ausgearbeitet und in den Gremien vorgestellt.

Anlage



Abbildung 5: Vorläufiger Entwurf Öffentlichkeitsarbeit

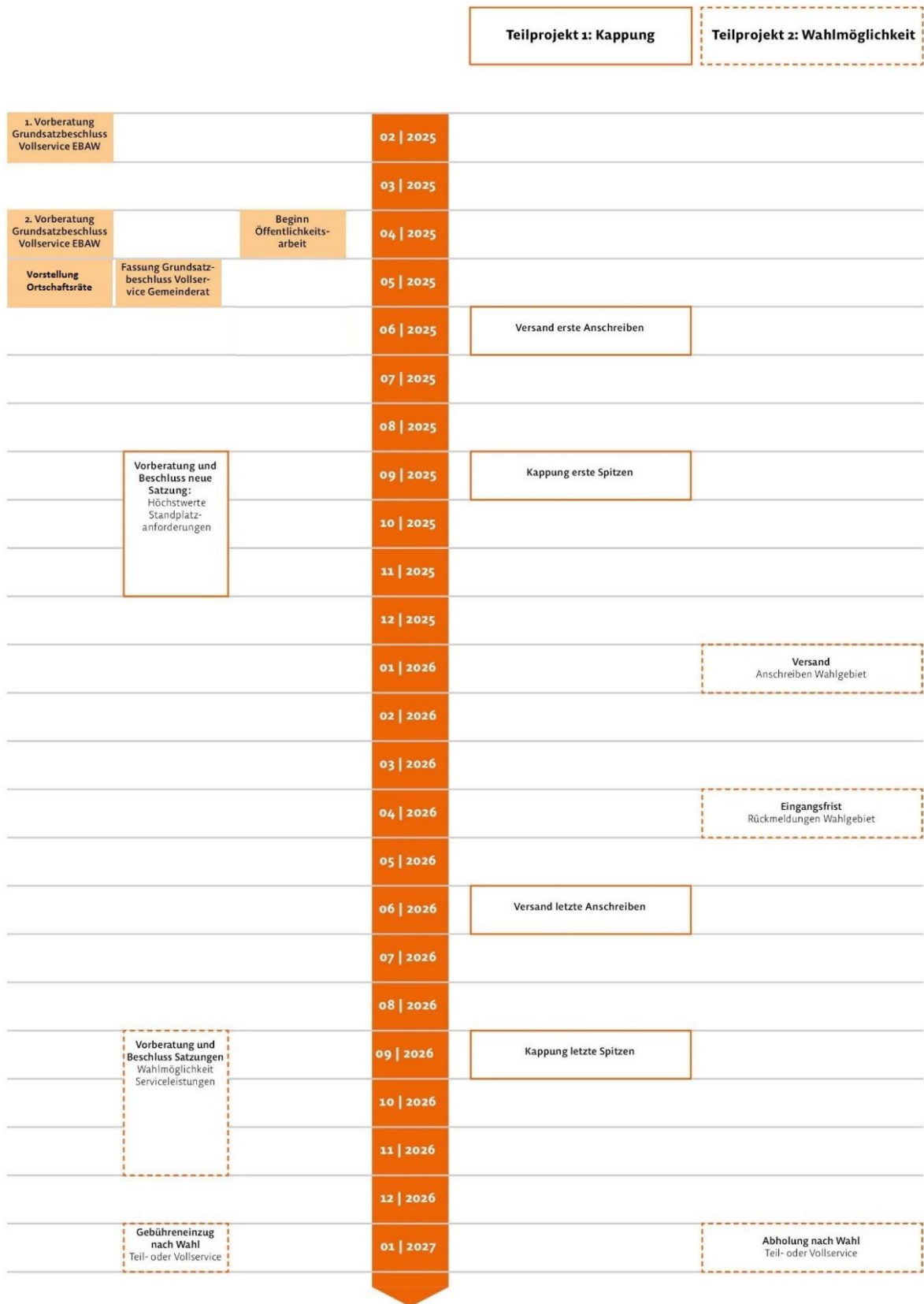


Abbildung 6: Zeitplan